

## **Absenkung der Umsatzsteuersätze zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 – Auswirkungen auf Anzahlungs- und Schlussrechnungen**

In unserer Mandanteninformation vom 6. Juni 2020 haben wir Sie bereits über die geplanten Änderungen der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 2020 sowie 31. Dezember 2020 informiert.

Ergänzend hierzu möchten wir Ihnen nachfolgend erläutern, was dies für die Erstellung von Anzahlungs- und Schlussrechnungen bedeutet.

### **1. Auswirkung der Neuregelung auf Anzahlungsrechnungen**

Grundsätzlich werden Anzahlungsrechnungen mit dem Steuersatz gestellt, der bei Erstellung der Anzahlungsrechnung Gültigkeit hat. Bei Anzahlungsrechnungen bis zum 30. Juni 2020 mit 19% Umsatzsteuer, bei Anzahlungsrechnungen ab dem 1. Juli 2020 mit 16% Umsatzsteuer.

Abweichend von der o.g. Regelung können Anzahlungsrechnungen, die vor dem 1. Juli 2020 für Lieferungen und sonstige Leistungen erstellt werden, von denen Sie wissen, dass die Leistung zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 vollständig erbracht sein werden, kann bereits der neue Umsatzsteuersatz von 16% ausgewiesen werden. Entsprechend können auch die Anzahlungsrechnungen zu Schlussrechnungen, deren Leistungen erst nach dem 31. Dezember 2020 vollständig erbracht sein werden, durchgehend mit 19% erstellt werden.

Wir empfehlen, Anzahlungsrechnungen mit Datum vor dem 1. Juli 2020 mit 19% Umsatzsteuer, diejenigen mit Datum zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 mit 16% Umsatzsteuer auszustellen.

Der Leistungsempfänger darf nur den auf der Rechnung angegebenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag gezahlt worden ist.

### **2. Auswirkung der Neuregelung auf Schlussrechnungen**

Maßgebend dafür, welcher Umsatzsteuersatz bei Schlussrechnungen anzuwenden ist, ist ausschließlich der Zeitpunkt, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen vollständig erbracht wurden. Die in den Anzahlungsrechnungen enthaltenen Umsatzsteuerbeträge werden bei der Ermittlung der Restforderung verrechnet. Dies soll anhand von zwei Beispielen verdeutlicht werden.

#### **a) Fertigstellung nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 31. Dezember 2020**

Sachverhalt: Spezialanfertigung einer Stanzmaschine, Lieferung: 15. September 2020, Preis: 150.000 EUR zzgl. 16 % USt; 1. Anzahlung i. H. v. 50.000 EUR zzgl. 19% USt (5. Januar 2020), 2. Anzahlung i. H. v. 50.000 EUR zzgl. 16% USt (5. Juli 2020)

Ausweis in der Rechnung:

**Einzelangaben der Anzahlungen (netto)**

	netto	USt	brutto
Stanzmaschine (16 %)	150.000 EUR	24.000 EUR	174.000 EUR
./. erhaltene Anzahlungen			
5.1.2020 (19 %)	50.000 EUR	9.500 EUR	59.500 EUR
5.7.2020 (16 %)	50.000 EUR	8.000 EUR	58.000 EUR
<b>= Forderungsbetrag</b>	<b>50.000 EUR</b>	<b>6.500 EUR</b>	<b>56.500 EUR</b>

Der Unternehmer hat im September 2020 noch 6.500 EUR Umsatzsteuer (24.000 EUR abzgl. bereits bezahlter 17.500 EUR) an das Finanzamt abzuführen.

**b) Fertigstellung nach dem 31. Dezember 2020**

Sachverhalt: Spezialanfertigung einer Stanzmaschine, Lieferung: 25. März 2021, Preis: 150.000 EUR zzgl. 19 % USt; 1. Anzahlung i.H.v. 50.000 EUR zzgl. 16% USt (25. August 2020), 2. Anzahlung i.H.v. 50.000 EUR zzgl. 19% USt (5. Februar 2021)

Ausweis in der Rechnung:

**Einzelangaben der Anzahlungen (netto)**

	netto	USt	brutto
Stanzmaschine (19 %)	150.000 EUR	28.500 EUR	178.500 EUR
./. erhaltene Anzahlungen			
25.8.2020 (16 %)	50.000 EUR	8.000 EUR	58.000 EUR
5.2.2021 (19 %)	50.000 EUR	9.500 EUR	59.500 EUR
<b>= Forderungsbetrag</b>	<b>50.000 EUR</b>	<b>11.000 EUR</b>	<b>61.000 EUR</b>

Der Unternehmer hat im März 2021 noch 11.000 EUR Umsatzsteuer (28.500 EUR abzgl. bereits bezahlter 17.500 EUR) an das Finanzamt abzuführen.

Anmerkung: Sämtliche Ausführungen gelten bei Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% bzw. 5% entsprechend.

Freiburg, den 19. Juni 2020

Kanzlei Huber-Greive-Schmid